

Entwurf/erstellt von:			##AktuellesDatum##		
Az.:	##Aktenzeichen##				
Bearb.1:	##BenutzerAnrede## ##BenutzerNachname##	Raum:		Tel.:	##BenutzerTelefon##
B.2/Tlzt.:		Raum:		Tel.:	
eMail:	##BenutzerEmail##			Fax:	##BenutzerFax##
Haus:	Seibertzstr. 1				
Kopf:	Standardkopf				

1)

##FNRechtsverbindlichOrganisationseinheit##  
des/der ##FNRechtsverbindlichBezeichnung##  
##FNRechtsverbindlichStrasse##  
##FNRechtsverbindlichPLZ## ##FNRechtsverbindlichOrt##

### **Zuwendungsbescheid (Projektförderung)**

#### **Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit 2022 – 2026 (KOMM-AN KI NRW) vom 01.01.2022

Ihr Antrag vom ##DatumAntragstellung##

Anlagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBestG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### **I.**

#### **1. Bewilligung**

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom ##BewilligungszeitraumVon## bis ##BewilligungszeitraumBis## (Bewilligungszeitraum) Zuwendungen in Höhe von  
a) ##BS28FKSummeZuweisungsbetrag## EUR für Personalausgaben gem. der o.g. Richtlinie und

b) ##BS28Sachausgaben## EUR für Sachausgaben gem. der o.g. Richtlinie, insgesamt somit ##BS28MittelGesamt## EUR.

## **2. Zur Durchführung folgender Maßnahme**

a) und b) Unterstützung der kommunalen Integrationsarbeit durch Personal- und Sachausgabenzuschüsse für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung durch die Kommunalen Integrationszentren.

## **3. Finanzierungsart/-höhe**

Die Zuwendungen werden in der Form der Festbetragsfinanzierung a) auf der Grundlage der tatsächlichen Personalausgaben für ##AnzahlförderfähigerPersonalstellen## Vollzeitstelle/n bis zu einem Höchstbetrag von maximal 50.000,00 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle sowie

b) für Sachausgaben mit einer Zuwendung in Höhe von ##BS28Sachausgaben## EUR gewährt.

Insgesamt können bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Die Zuwendungen für 2022 in Höhe von insgesamt ##BS28MittelGesamt## EUR (Summe a und b) werden als Zuweisung gewährt. (Zuwendungsbetrag gleich Höchstbetrag)

#### 4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden gemäß dem o.g. Antrag für das gesamte Jahr 2022 wie folgt ermittelt.

##BS28Fachkraefte##

Sachausgaben:

Zur Finanzierung der Sachausgaben steht eine Zuwendung in Höhe von ##BS28Sachausgaben## EUR zur Verfügung.

Ifd. Nr.	Name, Vorname (beschäftigt als VF bzw. SF)	Stellenanteile	Tatsächl. AG Brutto ohne Gemeinkosten / Jahr	Max. Festbetrag / Jahr gem. Richtlinie	Zuweisung vom 01.01.- 31.12.2022 in EUR
Gesamtzuweisung Personalausgaben					

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen somit ##BS28Gesamtausgaben## EUR.

Die Förderung von Personalausgaben gem. der o.g. Richtlinie erfolgt je Stelle. Die Fördersumme wird daher für jede geförderte Stelle gesondert ausgewiesen und abgerechnet.

#### 5. Auszahlung

Die Zuwendung wird nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheides – zum 01.05.2022 und zum 01.10.2022 **auf Anforderung** ausgezahlt. Insgesamt darf die abgerufene Gesamtsumme (1. und 2. Rate) die Summe der tatsächlichen, förderfähigen Sachausgaben bzw. Personalausgaben je Stelle nicht übersteigen. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und die erste Auszahlung beschleunigen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

Vordrucke abrufbar unter:

[KOMM-AN I | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](http://KOMM-AN I | Bezirksregierung Arnsberg (nrw.de))

## II.

### **Nebenbestimmungen**

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBestG) sind verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides. Die Nummern 1.4, 5.4, 7.2 Satz 1, 7.3, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 ANBestG finden keine Anwendung. Die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Integrationsarbeit 2022 – 2026 (KOMM-AN KI NRW)“ vom XXX ist verbindlicher Bestandteil dieses Bescheides.

#### **Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:**

1. Die Maßnahme gemäß der o.g. Richtlinie ist vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 durchzuführen (Durchführungszeitraum)
2. Die im Antrag unter Nr. 4 abgegebenen Erklärungen sind verbindlich und müssen bei Durchführung der Maßnahme eingehalten werden.
3. Die o.g. Tabelle unter Nr 4 der Personalausgaben ist verbindlich. Beabsichtigte Änderungen in der personellen Besetzung sind mir unverzüglich mitzuteilen. Bei der Bewilligung der Personalausgaben wurde der maximale Festbetrag je Stellenanteil und Beschäftigungszeitraum berücksichtigt.
4. Sollte sich im Verwendungsnachweisverfahren herausstellen, dass Sie eine höhere Summe, als Ihnen anhand Ihrer Angaben zusteht, abgerufen haben, wird es zu einer Rück- und ggf. Zinsforderung kommen. Eine Nachfinanzierung ist nicht möglich; dies gilt auch dann, wenn die Verwendungsnachweisprüfung ergibt, dass Sie weniger Mittel abgerufen haben als möglich oder zur Vermeidung einer (höheren) Zinsforderung freiwillig zu viel Mittel erstattet haben als erforderlich. Haushaltsmittel, die nicht verausgabt wurden, sind zu erstatten, um Folgekosten in Form von Zinsen zu vermeiden. Vor der Erstattung der nicht benötigten Haushaltsmittel, ist bei mir ein Kassenzeichen anzufordern.
5. Ihre Mittelanforderung zur Auszahlung der 2. Rate zum 01.10.2022 lassen Sie mir bitte bis zum 15.09.2022 zukommen. Sie können

eine geringere Zuweisung anfordern als Ihnen mit diesem Bescheid bewilligt wurde.

6. Änderungsanträge auf Gewährung einer höheren Zuweisung sind bis zum **28.10.2022** vorzulegen. Mittelabrufe zu den daraufhin erlassenen Änderungsbescheiden müssen bis zum **01.12.2022** vorliegen.
7. Die Sachausgaben sind nur im Rahmen der Nr. 2.1 und 5.4.1.2 der o.g. Richtlinie förderfähig.
8. Sofern keine tarifvertragliche Bindung besteht, gilt das Besserstellungsverbot (Ihre Beschäftigten können nicht bessergestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes) mit der Maßgabe, dass die auf die Besserstellung entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind.
9. Entfällt für eine Fachkraft die Lohn(fort)zahlung – z.B. auf Grund eines Krankheitsfalls, einer Freistellung, der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses oder einer Elternzeit -, ist mir dies umgehend schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Beginn und das voraussichtliche Ende des Wegfalls der Lohn(fort)zahlung anzugeben. Die Wiederaufnahme der Tätigkeit ist mir unverzüglich mitzuteilen.
10. Die bewilligten Mittel sind nicht gegenseitig deckungsfähig, d.h., Minderausgaben im Bereich der Sachausgaben können nicht zur Deckung von (höheren) Personalausgaben herangezogen werden und umgekehrt. Auch die Personalausgaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig. Bei Stellen in Teilzeit bzw. Stellenvakanzen werden die Höchstbeträge entsprechend dem tatsächlichen Stellenanteil bzw. Beschäftigungszeitraum gemindert, wobei jeder Monat mit 30 Tagen berücksichtigt wird.
11. Es besteht das Verbot der Doppelförderung. Bei den Sachausgaben sind Aufwandsentschädigungen für hauptamtliche Mitarbeiter ausgeschlossen. Personal, das bereits über andere Förderprogramme oder Schlüsselzuweisungen des Landes zur Erfüllung von Pflichtaufgaben refinanziert wird, ist nicht förderfähig.

12. Tätigkeiten und Angebote, die unter die Tatbestände der Nr. 2.2 der Richtlinie fallen, sind nicht förderfähig.
13. Die Strukturen vor Ort sind unterschiedlich entwickelt. In der Folge ergeben sich verschiedene Handlungsfelder. Die Einschätzung, ob eine von Ihnen durchgeführte/angebotene Veranstaltung/Maßnahme nach Nr. 5.4.1.2 der Richtlinie Ihren Belangen vor Ort für die Koordinierung, Vernetzung und Qualifizierung im Rahmen von KOMM-AN NRW dient, obliegt Ihnen.
14. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis ist mir spätestens drei Monate nach Beendigung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.03.2023 vorzulegen. Dazu ist der unter [KOMM-AN | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#) abrufbare Vordruck zu verwenden.
15. Die Teilnahme am Förderprogrammcontrolling ist verpflichtend und ersetzt den Sachbericht. Das Berichtsjahr ist – mit Ausnahme des kommunalen Beitrags – spätestens am 31.01.2023 abzuschließen.
16. Die vom Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen vorgegebene Datenerfassung für das Förderprogrammcontrolling ist laufend durchzuführen.
17. Der Aspekt des Gender Mainstreaming ist bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten.
18. Sie sind verpflichtet, bei allen Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes den Hinweis aufzunehmen, dass das Kommunale Integrationszentrum neben kommunalen Eigenmitteln auch aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen – des Ministeriums für Schule und Bildung – gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu sind nur die autorisierten Logos der Ministerien zu verwenden, die auf der Homepage des Kompetenzzentrums für Integration (Dezernat 36) abgerufen werden können ([KOMM-AN | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)). Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.

19. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen

- des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen
- der Bewilligungsbehörde,
- des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen
- oder von diesen Stellen Beauftragte

zu unterstützen.

Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

### **III.**

#### **Hinweise**

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass diese Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltsslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

## IV.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht  
##VerwaltungsgerichtOrt##, ##VerwaltungsgerichtStrasse##,  
##VerwaltungsgerichtPLZ## ##VerwaltungsgerichtOrt## erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht ##VerwaltungsgerichtOrt## einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen des elektronischen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Dr. Chmel-Menges

**Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.**

- 2)** Herrn Dr. Chmel-Menges zur Schlusszeichnung (DOMEA)
- 3)** Vermerk Listen
- 4)** Durchschrift des Bescheides per E-Mail an MKFFI/ggf. LRH
- 5)** Durchschrift des Bescheides für EPOS
- 6)** Wvl.